Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2214

Antrag

der Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen, Seibert, Gscheidle und Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

§ 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und die gegenüber Absatz 1 zusätzlichen Dienstleistungen nicht regelmäßig anfallen. Wird er hierdurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm dem Umfang der Mehrleistungen entsprechend Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten zu gewähren, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit im wöchentlichen Zeitraum bis zu vierundfünfzig Stunden verlängert werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse dies erfordern, der Dienst in Bereitschaft durch anderweitige Dispositionen des Dienstherrn nicht zu umgehen ist und er im wöchentlichen Durchschnitt elf Stunden überschreitet. Unter Dienst in Bereitschaft ist der Zeitraum zu verstehen, in welchem sich der Beamte an einer vom Dienstherrn zu bestimmenden Stelle bereitzuhalten hat, um auf Anweisung hin unverzüglich Dienst leisten zu können. Dienstbedingte Wege- und Wartezeiten sind als regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 zu bewerten. Im Falle einer geeigneten Lage innerhalb der Dienstzeit können betriebsbedingte Wartezeiten bis zu dreiviertel Stunden bei durchgehender und bis zu zwei Stunden bei geteilter Dienstzeit als Ruhepausen verwendet werden. Dienst in Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen ist als regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 zu bewerten.

(4) Soweit gemäß Absatz 3 eine Arbeitszeitverlängerung zulässig ist, besteht diese in der Verlängerung der wöchentlichen Regelarbeitszeit gemäß Absatz 1 um je 15 Minuten für jede Stunde Dienst in Bereitschaft.

(5) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 28. April 1964

Schmitt-Vockenhausen
Seibert
Gscheidle
Erler und Fraktion

Begründung

Im Allgemeinen

Der § 72 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) regelt die Arbeitszeit der Beamten, und zwar sowohl bezüglich der regelmäßigen Arbeitszeit als auch hinsichtlich der Verlängerungsmöglichkeit derselben, soweit der Dienst in Bereitschaft besteht und dienstliche Bedürfnisse eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit als erforderlich erscheinen lassen. Des weiteren spricht er die gesetzliche Verpflichtung für die Beamten aus, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Im übrigen wird die Bundesregierung ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

Gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes wird dem Gesetzgeber die zwingende Auflage erteilt, in Fällen der Ermächtigung der Bundesregierung, Rechtsverordnungen zu erlassen, den Inhalt, Zweck und das Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz zu bestimmen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung würde jede Überschreitung der Ermächtigungsgrenzen zu der Folge führen, daß die Bundesregierung als Organ der Exekutive rechtsetzende Funktionen ausüben würde, die ausschließlich der Legislative vorbehalten sind. Demgemäß erlegt das Grundgesetz in Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 dem Parlament die Verpflichtung auf, den Ermächtigungsrahmen, den durch Rechtsverordnungen auszufüllen die Bundesregierung berechtigt sein soll, klar und unmißverständlich zu umreißen. Die Erfüllung dieser Auflage läßt die derzeitige Fassung des § 72 BBG in eklatanter Weise vermissen.

Im einzelnen

1. § 72 Abs. 2 BBG der geltenden Fassung spricht die Verpflichtung des Beamten aus, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Ihm ist Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren, sofern er erheblich mehr beansprucht war.

   Um insoweit den Ermächtigungsrahmen für Rechtsverordnungen zumindest in den wesentlichen Tatbeständen konkret festzulegen und ihn nicht der sich zum Teil widersprechenden Interpretation von Lehre, Rechtsprechung und Ministerialbürokratie zu überlassen, bedarf es zumindest einer klaren gesetzlichen Regelung der Fragen

   a) der Neben-, Über- oder Unterordnung der Verpflichtung des Beamten aus Absatz 2 gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Absatz 1,

   b) des Umfanges der als Äquivalent für die gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit erhöhten Dienstleistungen zu gewährenden Dienstbefreiung,

   c) des Zeitraumes, innerhalb dessen Dienstbefreiung als Ausgleich für geleistete Mehrarbeit zu gewähren ist.

2. Die gesamte Regelung des § 72 Abs. 3 BBG der geltenden Fassung ist mit dem Begriff „Dienst in Bereitschaft" verbunden. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in Lehre und Rechtsprechung keine einheitliche oder zumindest herrschende Interpretation finden konnte. Dies hatte zur Folge, die Interpretation insbesondere innerhalb der großen Betriebsverwaltungen des Bundes von betriebstypischen Zweckmäßigkeitsüberlegungen mitbestimmen zu lassen, was zu einer höchst bedauerlichen und rechtspolitisch sehr bedenklichen unterschiedlichen Behandlung des Arbeitszeitrechts der Beamten führte, zumal auch die ergangene Rechtsverordnung der Bundesregierung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten den Begriff „Dienst in Bereitschaft" ohne eine Interpretation übernommen hat.

   Hieraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß der bislang unbestimmte Rechtsbegriff „Dienst in Bereitschaft" dringendst einer Legalinterpretation bedarf.

   Um den Ermächtigungsrahmen für Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit „Dienst in Bereitschaft" wiederum nur in den wesentlichsten Tatbeständen festzulegen, bedarf es deshalb der konkreten gesetzlichen Regelung der Fragen,

   a) ob auch Zeiten des Dienstes in Bereitschaft, die durch anderweitige Dispositionen des Dienstherrn zu vermeiden wären, zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechtigen,

   b) ob kurz oder gestückelt anfallende Zeiten des Dienstes in Bereitschaft, gleich welchen Umfanges, zur Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechtigen,

   c) in welchem Umfang je Stunde Dienst in Bereitschaft eine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zulässig ist.

   Um der zwingenden Auflage des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu entsprechen, muß die Novellierung des § 72 BBG zumindest die vorstehend dargelegten Mängel der geltenden Fassung durch konkrete Legalinterpretationen und Reglementierungen ausräumen.

   Es besteht darüber hinaus die Notwendigkeit

   a) einer Abgrenzung regelmäßig anfallender Wege- und Wartezeiten, welche im Rahmen des Direktionsrechts den Dispositionen des

Dienstherrn unterliegen, von dem „Dienst in Bereitschaft",

b) einer Regelung der Verwendungsmöglichkeit der nach a) anfallenden Wege- und Wartezeiten als Pausen,

c) aus sozialen und fürsorgerischen Gründen eine Sonderbehandlung der als „Dienst in Bereitschaft" geleisteten Dienstzeiten an Sonn- und Feiertagen einzuführen.

Unter Aufrechterhaltung und Beachtung der hergebrachten, im BBG verankerten Grundsätze des Berufsbeamtentums, weitgehender Berücksichtigung geltender Regelungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten sowie vor allem auch der Erkenntnisse oder erkennbaren Tendenz neuzeitlicher Lehre und Rechtsprechung zum Arbeitszeitrecht und in Wahrung der Fürsorgepflicht des Staates und seiner Dienstbehörden gegenüber den Beamten soll der Novellierungsentwurf zu § 72 BBG eine dem Artikel 80 des Grundgesetzes entsprechende und auch zeitgerechte Gestaltung des Arbeitszeitrechts der Beamten gewährleisten. Die weitere Begründung bleibt den Plenar- und Ausschußberatungen vorbehalten.